

die Herr Boysen befürwortet hat, sehr bedenklich. Das sind doch Dinge, die in die Selbstbestimmung des Verlegers stark eingreifen. Der Verleger wird in den meisten Fällen in seinem eigenen Interesse so verfahren; es können aber doch Situationen sich zeigen, wo er ein Interesse daran hat, es anders zu machen. Was haben Sie dann für ein Mittel an der Hand, ihn auf den — nach Ihrer Ansicht — rechten Weg zu verweisen? Wir könnten dann unsererseits vielleicht zu der Forderung kommen, daß der Sortimentler durch die Verkehrsordnung anzuhalten sei, jedes ihm zugehende neue Buch innerhalb 48 Stunden in seinem Schaufenster auszulegen. Ich halte dafür, diese Dinge gehören nicht in dem Maße zu den unmittelbaren Verpflichtungen zwischen Sortimentler und Verleger, daß sie in der Verkehrsordnung ihre Stelle hätten. Das liegt außerhalb des Rahmens, den die Verkehrsordnung umspannt.

Herr Dr. **Erich Ehlermann**: Ich kann nur bedauern, daß solche Anträge, wie der hier von Herrn Lang gestellte, in so später Stunde kommen und man sich innerhalb weniger Minuten über eine Entscheidung schlüssig machen soll, deren Tragweite so schnell gar nicht zu übersehen ist. Ich möchte doch auch davor warnen, Bestimmungen so »aus dem Handgelenk« hineinzubringen, die nicht notwendigerweise einen Platz in der Verkehrsordnung haben müssen. Soweit gewisse Dinge allgemein gesetzlich schon geregelt sind und durch den buchhändlerischen Gebrauch nicht abweichend geregelt werden, gehören sie in die Verkehrsordnung nicht hinein. So die Bestimmung über die ordentliche Aufbewahrung; das ist in jedem Falle selbstverständlich, daß man die Sendungen ordentlich aufzubewahren hat.

Anderes mag es stehen bezüglich der Frist. Durch die wohl ungeheure Zahl unverlangter Sendungen wird ja dem Sortimentler in der Tat eine große Last auferlegt, und der Verleger läuft das Risiko, wenn er einem Sortimentler unverlangte Sendungen macht, die dem Zeichen im Adreßbuche nicht entsprechen, daß er unter Umständen von dem Sortimentler keine Anzeige erhält und nach Jahren erfährt, daß der Sortimentler das Buch remittiert habe. Ich möchte aber doch an die Herren Antragsteller die Frage richten, ob Sie nicht bereit sind, ihre Wünsche zurückzustellen, bis man die Möglichkeit gehabt hat, deren Tragweite zu prüfen und im engeren Kreise eingehend zu erörtern. Sie wissen, daß Änderungen der Verkehrsordnung keinen großen Schwierigkeiten unterworfen sind; was in diesem Jahre nicht beschlossen wird, kann im nächsten beschlossen werden. Aber ich rate davon ab, Bestimmungen hineinzunehmen, die vielleicht im nächsten Jahre wieder herausgeworfen werden müssen. Ich möchte daran erinnern, daß wir darauf halten müssen, daß für den Richter und für andere nichtbuchhändlerische Kreise die Verkehrsordnung sich als ein feststehendes buchhändlerisches Gebrauchsrecht darstellt. Wir wollen uns hüten, jetzt plötzlich Bestimmungen hineinzunehmen, die auf den ersten Augenblick praktisch und angenehm erscheinen und es tatsächlich vielleicht doch nicht sind.

Herr **Adolf Nicolai** (Karlsruhe): Herrn Dr. Ehlermann möchte ich nur erwidern, daß wir diesen Antrag in etwas kürzerer Fassung bereits im Jahre 1908 als ersten Abänderungsvorschlag eingesandt und begründet haben. Wir legen nicht Wert darauf, daß der Antrag in der Form, in der er jetzt vorliegt, angenommen werde; wir bitten nur, daß die Worte von »vorausgesetzt« an gestrichen werden. Der Schutz gegen diese unverlangten Sendungen muß entschieden heute einmal ausgesprochen werden, und ich bitte die Herren Delegierten, die ja zum großen Teile Sortimentler sind, uns zuzustimmen.

Dann wollte ich noch sagen: Wenn es gar nicht anders gehen sollte, so könnten wir vielleicht auf den Weg zurückgreifen, daß wir die neue Verkehrsordnung so annehmen, wie wir es im vorigen Jahre mit der Verkaufsordnung machten, daß wir nämlich diesen Abschnitt noch herausnehmen und erst nächstes Jahr in Kraft treten lassen. (Widerpruch.)

Herr **Otto Meißner** (Hamburg): Wir haben im Kreise Norden beantragt: »vorausgesetzt, daß ihm der Empfänger einer solchen Sendung binnen vier Wochen nach Eingang die Nichtannahme anzeigt« wegzulassen. Damit ist den Wünschen der Herren Dr. Ehlermann und Nicolai genügt. Wir haben den langen Satz nicht nötig.

Herr Dr. **Erich Ehlermann**: Ich gehe noch einen Schritt weiter als Herr Meißner. Ich würde meinen, daß der ganze Schluß des Paragraphen gestrichen werden kann. Auch der Schlusssatz: »Daselbe gilt für die nicht verlangte Zusendung von sogenannten Lagerartikeln«. (Zustimmung.)

Herr **David Rost** (Leipzig): Die Hälfte von dem, was die Herren wünschen, ist schon in § 33 f) berücksichtigt. Dort heißt es: Für unverlangte Sendungen an Handlungen, die laut der neuesten Auflage des Offiziellen Buchhändleradreßbuches ihren Bedarf wählen, haben die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Geltung.

Das wäre dahin zu ergänzen, daß unverlangt gemachte Sendungen noch zur nächsten Ostermesse zurückgeschickt werden können.

Herr **Otto Meißner**: Ich weiß nicht, ob wir auch den Schlusssatz des § 12, Absatz e): »Daselbe gilt für die nicht verlangte Zusendung von sogenannten Lagerartikeln«, weglassen dürfen. Herr Dr. Ehlermann schlug vor, den ganzen Schluß des Absatzes e) von dem Worte »vorausgesetzt« an zu streichen. Im ersten Satze ist aber nur von Neuigkeiten gesprochen, im letzten wird das auch auf Lagerartikel ausgedehnt. Wollen wir den letzten Satz nicht besser stehen lassen? (Zustimmung.)

Herr Dr. **Erich Ehlermann**: Das ist richtig; aber dem wird einfach dadurch entsprochen, daß hinter »Neuigkeiten« in der ersten Zeile hinzugesetzt wird »und Lagerartikel«. (Zustimmung.)

**Vorsitzender**: Der Antrag Lang zu § 12 würde sich wohl erledigen durch den Antrag, den Herr Dr. Ehlermann gestellt hat. (Zustimmung.) Herr Lang zieht seinen Antrag zurück.

A b s t i m m u n g.

Der Antrag Dr. Ehlermann wird einstimmig angenommen.

Zum Antrage Boysen bemerkt noch Herr Dr. **Erich Ehlermann**: Ich würde dem Antrage Boysen gern zustimmen, wenn nicht eine Schwierigkeit entstände über die Frage, von welchem Zeitpunkt an eine Neuigkeit nicht mehr als eine Neuigkeit gilt. Das ist furchtbar schwer. In manchen Fällen wird sich der Verleger sehr ungern entschließen, seinen eigenen Anzeigen die Hälfte des Wertes zu entziehen, indem er die Sachen als nicht mehr neu bezeichnet.

Herr **Heinrich Boysen** (Hamburg): Ich möchte Herrn Dr. Ehlermann erwidern, daß ich diese Schwierigkeit vollständig anerkenne; ich sage mir aber: Wenn diese Sache in Frankreich geht, warum soll es bei uns nicht gehen? Der Börsenverein erkennt ja die Berechtigung unseres Wunsches bisher schon an; denn er setzt bei solchen Sachen, die schon einmal angezeigt sind, das »Z« in besonderer Form, so daß der Sortimentler weiß: Hier ist schon einmal ein Zettel gelaufen. Wenn ein Artikel nach vier oder fünf Jahren wieder angezeigt wird, so möchte der Sortimentler das doch wissen, um sein Gedächtnis zu unterstützen.

Herr Dr. **Erich Ehlermann**: Ich möchte nochmals darauf hinweisen, daß hier doch irgendwelcher tatsächlich eingeführte allgemeine Gebrauch im Buchhandel nicht besteht. Wenn Sie das heute dekretieren, so ist es ein vollständiges Novum. Ich möchte nicht wünschen, daß solche Dinge hineinkommen; wir können es sonst erleben, daß nachher ein findiger Rechtsanwalt darauf hinweist, die ganze Verkehrsordnung hat nicht mehr die Geltung, die sie früher